

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 112

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und
zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern
in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen
Republik - Architektengesetz -

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

G e s e t z

zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik - Architektengesetz

vom

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt und Architekt für Stadtplanung sowie die einzuleitenden Maßnahmen zur Errichtung von Architektenkammern.

(2) Dieses Gesetz gilt für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 3 führen wollen, sowie für auswärtige Architekten, die in der DDR tätig werden.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik,

Erster Teil

Die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Architekt"

§ 2

Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) Die Berufsaufgaben eines Architekten sind in den Fachrichtungen:

1. Architektur: Bauwerke, insbesondere Gebäude einschließlich Innenräume, baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, sozial verträglich und zweckmäßig zu planen und zu gestalten,

2. Innenarchitektur: Innenräume, insbesondere raumbildende Ausbauten und damit verbundene Änderungen von Gebäuden, baukünstlerisch zweckmäßig, technisch und wirtschaftlich zu planen und zu gestalten,
3. Garten- und Landschaftsarchitektur: Landschaft, Gärten und Freianlagen einschließlich damit verbundener Bauwerke ökologisch, technisch, wirtschaftlich und gartenbaukünstlerisch zu planen und zu gestalten,
4. Stadtplanung: die Orts- und Stadtplanung, insbesondere die städtebauliche Planung, so zu gestalten, daß die stadtgestalterischen, ökologischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange berücksichtigt werden und darüber hinaus in der Lage ist, an Aufgaben der Landesplanung und Raumordnung sowie an Landschaftsrahmenplänen und Umweltverträglichkeitsstudien mitzuwirken.

(2) Zu den Berufsaufgaben der Architekten aller Fachrichtungen gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Koordinierung und Überwachung der Ausführung sowie die Einhaltung des öffentlichen Baurechts.

(3) Zu den Berufsaufgaben der Architekten in den Fachrichtungen Architektur sowie Garten- und Landschaftsarchitektur gehören auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitwirkung an der Landesplanung, Raumordnung, Landschaftsrahmenplänen sowie an Umweltverträglichkeitsstudien.

§ 3

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung "Architekt", "Innenarchitekt", "Garten- und Landschaftsarchitekt" oder "Architekt für Stadtplanung" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in der Architektenliste gemäß § 5 eingetragen ist. Die durch einen Hoch- oder Fachschulabschluß erworbene Berufsbezeichnung sowie erworbene akademische Grade bleiben davon unberührt.

(2) Die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "Freischaffender" darf nur führen, wer mit dieser Tätigkeitsart in der Architektenliste eingetragen ist.

(3) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Soweit die folgenden Vorschriften den Begriff "Architekt" verwenden, gelten sie auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung,

(5) Frauen können die Bezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Architekten können ihre Berufsaufgaben in der Tätigkeitsart freischaffend, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätig wahrnehmen. Die Fachrichtung und die Tätigkeitsart sind in die Architektenliste einzutragen.

- Freischaffend tätig ist, wer seinen Beruf unabhängig und ausschließlich oder überwiegend selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt. Unabhängig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, an keinen Ausführungsbetrieb oder an sonstige Einrichtungen gebunden ist, deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben als Architekt steht. Teilweise freischaffend kann auch ein Hochschullehrer tätig werden, wenn dadurch seine Verpflichtungen als Hochschullehrer nicht beeinträchtigt werden.
- Gewerblich tätig ist, wer seinen Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architekt einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen führt oder an einem solchen beteiligt ist.
- Angestellt tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend als Arbeitnehmer ausübt.
- Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend im staatlichen oder öffentlichen Dienst, gleich, ob beamtet oder angestellt, ausübt.

(7) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik keine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat (auswärtiger Architekt), darf bei einer Berufstätigkeit in der DDR eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nur führen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet ist und er zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates berechtigt ist, in dem er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat.

(8) Ein auswärtiger Architekt hat die Einbringung von Leistungen auf dem Gebiet von Architektur dem vorläufigen Eintragungsausschuß gemäß § 6 anzuzeigen, in dessen regionalen Zuständigkeitsbereich er erstmalig tätig werden will.

§ 4

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

(1) In die Architektenliste ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er im regionalen Zuständigkeitsbereich eines vorläufigen Eintragungsausschusses einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ausübt und die Berufsbefähigung als Architekt besitzt oder zeitweilig in einer anderen Region tätig ist.

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste sind:

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in § 2, Abs. 1 genannten Fachrichtungen an einer Universität oder Hochschule oder an einer anerkannten gleichrangigen Lehranstalt in anderen Staaten und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in den Berufsaufgaben gemäß § 2 von mindestens zwei Jahren oder

3. eine nachfolgende Lehr- oder Forschungstätigkeit von mindestens drei Jahren an einer Ausbildungsstätte nach Ziff. 1. für die Berufsaufgaben gemäß § 2.

(2) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des Abs. 1, Ziff. 1., nicht erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er eine den Berufsaufgaben gemäß § 2 entsprechende siebenjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Anhörung bei der Architektenkammer nachweist.

(3) Personen, die

1. über eine erfolgreiche Abschlußprüfung der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsgestaltung oder Stadtplanung an einer Fachschule der DDR verfügen und eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach § 2 von mindestens fünf Jahren ausgeübt haben,
2. einen Hochschulabschluß in der Fachrichtung Bauingenieurwesen besitzen und eine erfolgreiche mindestens siebenjährige ununterbrochene praktische Tätigkeit in Ausübung von Berufsaufgaben gemäß § 2 nachweisen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, und durch Vorlage eigener Arbeiten den Erwerb entsprechender Fähigkeit und Kenntnisse belegen oder
3. sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben und diese durch eigene Arbeiten belegen können,

sind in die Architektenliste einzutragen, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Personen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eine Zulassung als privater Architekt besitzen, können einen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste stellen. Dem Antrag ist die Zulassungsurkunde beizufügen.

(5) Ist ein Bewerber in die Architektenliste eines anderen regional zuständigen vorläufigen Eintragungsausschusses eingetragen oder ist seine Eintragung in die Architektenliste nur gelöscht worden, weil er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in der anderen Region aufgegeben hat, so ist er in die Architektenliste einzutragen, ohne daß eine erneute Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen stattfindet.

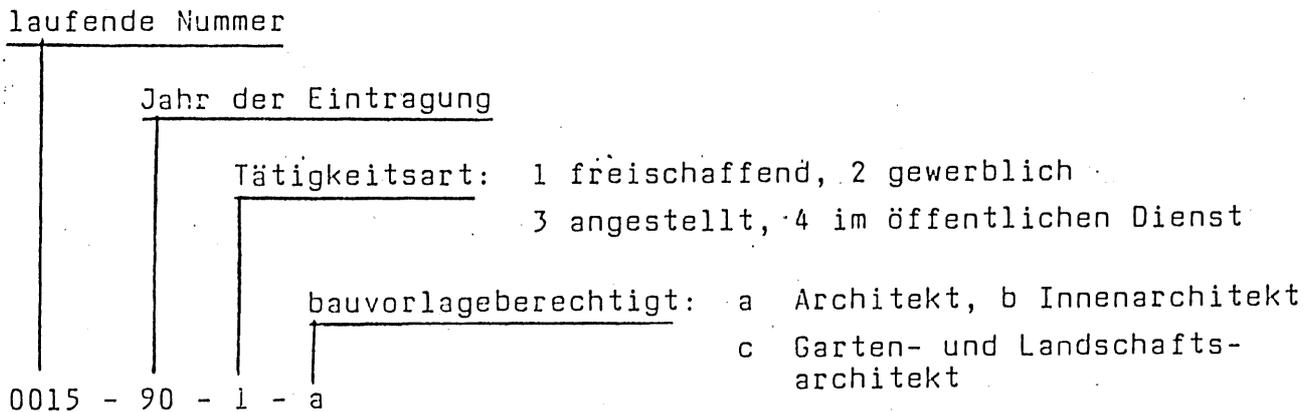
§ 5

Architektenliste

(1) In der Architektenliste sind neben der Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung die Tätigkeitsart gemäß § 3 Abs. 6, der Zeitpunkt der Eintragung, die Mitgliedsnummer, der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, die akademischen Grade sowie die Anschriften der Wohnung und der Niederlassung zu vermerken. Eine Änderung dieser Daten hat der Architekt dem regional zuständigen vorläufigen Eintragungsausschuß mitzuteilen. Das gilt auch für angestellt oder im öffentlichen Dienst Tätige, die eine vorübergehende freischaffende Tätigkeit aufnehmen wollen. Mit Einwilligung des Architekten können weitere Daten wie Sachverständigen-, Gutachter- u.a.-tätigkeiten aufgenommen werden, wenn der entsprechende Befähigungsnachweis vorliegt.

(2) Der Architekt erhält über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde bzw. einen Ausweis, die/der bei der Löschung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben ist. Die Urkunde bzw. der Ausweis hat die Mitgliedsnummer zu enthalten.

(3) Die Mitgliedsnummer setzt sich zusammen aus der laufenden Nummer in der Architektenliste, dem Jahr der Eintragung, der Tätigkeitsart und der Kenntlichmachung zur Bauvorlageberechtigung der Fachrichtung gemäß nachstehendem Beispiel:



(4) Aus den Listen dürfen Auskünfte über Vornamen, Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten und ggf. Tätigkeiten als Sachverständiger erteilt werden. Diese Angaben dürfen auch ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden.

(5) Auswärtige Architekten gemäß § 3 Abs. 8 sind in einer besonderen Abteilung der Architektenliste einzutragen. Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist auf Antrag jeweils um fünf Jahre zu verlängern.

(6) Teilweise als freischaffende Architekten tätige Hochschullehrer gemäß § 3 (6) werden unter der Kategorie Freischaffend eingetragen.

(7) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(8) Die Eintragung ist zu löschen,

1. wenn der Eingetragene auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
2. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müßten (Abs.7) oder
3. wenn der Eingetragene verstorben ist.

§ 6

Vorläufige Eintragungsausschüsse

- (1) Zur Führung der Architektenliste sind in den Bezirken vorläufige Eintragungsausschüsse zu bilden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses sind vom Gründungsausschuß gemäß § 9 vorzuschlagen, in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem fachlich zuständigen Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk zu übergeben.
- (3) Nach Anhören des Gründungsausschusses beruft der fachlich zuständige Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen einen Abschluß als Diplomburist nachweisen.
- (4) Der vorläufige Eintragungsausschuß hat innerhalb von 4 Wochen nach Berufung seiner Mitglieder seine Tätigkeit aufzunehmen.
- (5) Der vorläufige Eintragungsausschuß berät und entscheidet in der Zusammensetzung des Vorsitzenden und 4 Beisitzern, wobei 3 Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung des Antragstellers angehören müssen. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er entscheidet auf der Grundlage dieses Gesetzes und nach der aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung regelt sich nach § 14.

(7) Der vorläufige Eintragungsausschuß entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste und die Löschung der Eintragung.

(8) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist berechtigt, vom Antragsteller neben den Nachweisen gemäß §. 4 weitere Antragsunterlagen sowie seine persönliche Teilnahme an der Beratung des Antrages zu verlangen, wenn es zur Feststellung der fachlichen Kompetenz entsprechend dem Antrag erforderlich ist. Die Beibringung weiterer Unterlagen hat innerhalb einer durch den Vorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist zu erfolgen.

§ 7

Bauvorlagenberechtigung

(1) Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragen sind, mit Ausnahme der Architekten für Stadtplanung, sind bauvorlagenberechtigt.

Die Bauvorlagenberechtigung für die Errichtung und Änderung genehmigungsbedürftiger Gebäude oder baulicher Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung besteht nur für die Fachrichtung, für die der Architekt in die Architektenliste eingetragen ist:

(2) Auf Bauvorlagen sowie auf Verträgen, Rechnungen und sonstigem Schriftverkehr ist die Mitgliedsnummer gemäß § 5, Abs. 3 anzugeben.

Zweiter Teil

Architektenkammern

§ 8

Gründung

(1) Mit der Bildung der Länder der DDR sind Architektenkammern zu gründen. Sie führen die Bezeichnung Architektenkammer in Verbindung mit der Bezeichnung des Landes der DDR, in dem sie gegründet wurden.

(2) Die Architektenkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie führen ein Dienstsiegel. Sitz ist die Landeshauptstadt. Die Vertreterversammlung kann jedoch mit mindestens 2/3 der Stimmen einen anderen Sitz bestimmen.

- (3) Die Architektenkammern können Bezirksstellen errichten.
- (4) Die Architektenkammern sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Regierung, den Ministerien, Verbänden und Vereinigungen eine zentrale Vertretung zu bilden.
- (5) Alle in die Architektenliste Eingetragenen sind Mitglieder der Architektenkammer.
- (6) Für die Arbeit der Architektenkammer gilt die Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) so lange, bis das jeweilige Land mit einem Architektengesetz dazu eine eigenständige Regelung trifft.

§ 9

Gründungsausschüsse

- (1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes berufen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke nach Anhören und auf Vorschlag der Interessenvertreter der Architekten die Mitglieder eines Gründungsausschusses zur Errichtung einer Architektenkammer innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Jeder Gründungsausschuß hat aus bis zu 7 Mitgliedern zu bestehen, wobei die Fachrichtungen entsprechend den Berufsaufgaben gemäß § 2 anteilig vertreten sein sollten. Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte mehrheitlich den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
- (2) Die Gründungsausschüsse schlagen den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Berufung in einer nach oben offenen Liste die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses zur Führung der Architektenliste vor.
- (3) Die Gründungsausschüsse haben die Errichtung der Architektenkammern der künftigen Länder vorzubereiten.

(4) Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 11 dieses Gesetzes bedarf.

(5) Die vorläufige Wahlordnung muß Festlegungen enthalten, für wieviele in die Architektenliste Eingetragene je ein Mitglied für die Vertreterversammlung zu wählen ist und mit wievielen Mitgliedern jede Fachrichtung mindestens in der Vertreterversammlung vertreten sein muß.

(6) Die Arbeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes zur ersten Vertreterversammlung.

§ 10

Überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse

Die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke, die künftig zu einem Land gehören werden, können durch gemeinsame Festlegung überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse bilden. Die Berufung der Vorsitzenden, der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt in diesem Fall durch gemeinsame Entscheidung der Regierungsbevollmächtigten.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörden für die in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern zu bildenden Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes sind bis zur Bildung der Länder die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke.

(2) Für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gründungsausschüsse und die vorläufigen Eintragungsausschüsse

gelten die Festlegungen der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Architekt für Stadtplanung allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein oder ohne die nach § 3, Abs. 9, vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen den Bestimmungen des § 7, Abs. 1, Bauvorlagen einbringt, bzw. seine Mitgliedsnummer nicht gemäß § 5, Abs. 3, angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden. Ist eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilstreben oder innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden entstanden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM ausgesprochen werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist bis zur Gründung einer Architektenkammer der Gründungsausschuß gemäß § 9.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GB1. I Nr. 3 S. 101) entsprechend.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen kann innerhalb einer

Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde hat die Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann die gerichtliche Nachprüfung beantragt werden.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Gründungsausschuß ansässig ist.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

§ 14

Gebühren und Entschädigungen

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt der Gründungsausschuß fest. Sie darf maximal 500 DM betragen.

(2) Die Höhe der Gebühr kann entsprechend den Aufwendungen im Eintragungsverfahren gemäß § 4 nach den Absätzen 1 bis 5 differenziert festgelegt werden. Dabei ist im Eintragungsverfahren gemäß § 4. Abs. 4 die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als privater Architekt bereits entrichtete Gebühr anzurechnen.

(3) Der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk ist berechtigt, für die Arbeit des Gründungsausschusses und des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie für andere in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern durchzuführende Maßnahmen auf Antrag des Vorsitzenden des Gründungsausschusses finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren.

(4) Für die Tätigkeit im Gründungsausschuß und im vorläufigen Eintragungsausschuß sind Entschädigungen zu zählen. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gründungsausschuß mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Sie ist differenziert festzulegen für

- Vorsitzende bzw. Stellvertreter
- Schriftführer
- Mitglieder bzw. Beisitzer.

(5) Entstehende Fahrtkosten, Tagegelder sowie Kosten für Übernachtungen sind auf Nachweis gesondert in Rechnung zu stellen und zu vergüten.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Der § 12 tritt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für private Architekten behalten ihre Gültigkeit bis zur Eintragung in die Architektenliste gemäß § 5. Wird die Eintragung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(3) Dieses Gesetz tritt nach der Bildung von Ländern in dem Land außer Kraft, das ein eigenes Architektengesetz verabschiedet hat.

(4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
von Architektenkammern

Erster Teil
Architektenkammer

§ 1

Errichtung der Architektenkammern

(1) Für die Errichtung der Architektenkammern gelten die Bestimmungen gemäß § 8 der Architektengesetzes.

(2) Der Gründungsausschuß gemäß § 9 der Architektengesetzes führt auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde bestätigten Wahlordnung innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung der Länder die Wahl zur ersten Vertreterversammlung durch.

(3) Wahlberechtigt zur ersten Vertreterversammlung der Architektenkammer sind alle in die Architektenliste eingetragenen freischaffenden, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätigen Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

(4) Sofern in den folgenden Festlegungen dieser Ordnung die Bezeichnung "Architekt" verwendet wird, gilt sie auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

Zweiter Teil

Mitgliedschaft, Berufspflichten, Aufgaben und Organe

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Den Architektenkammern gehören alle nach § 5 des Architektengesetzes in die Architektenliste eingetragenen Architekten an (Große Kammern).

(2) Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht ist.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Architektenkammer und in einer Ingenieurkammer ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Architektenkammern ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im § 4 des Architektengesetzes möglich.

§ 3

Berufspflichten

(1) Der Architekt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Architekten erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 des Architektengesetzes ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern,
5. als freischaffender Architekt, freischaffender Innenarchitekt, freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt oder freischaffender Architekt für Stadtplanung zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,

6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, insbesondere den im Bauwesen tätigen Ingenieuren, kollegial zu verhalten,
7. jede aufdringliche und unlautere Werbung zu unterlassen und alles zu tun, die guten Sitten des Berufsstandes zu wahren,
8. an Architekturwettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß den geltenden Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.

(3) Ein auswärtiger Architekt hat die gleichen Berufspflichten.

§ 4

Aufgaben der Architektenkammern

- (1) Aufgabe der Architektenkammern ist es,
1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung sowie sonstige Tätigkeit der Architekten zu pflegen und wirksam zu unterstützen,
 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
 3. die Erfüllung der Berufspflichten gemäß § 5 zu überwachen,
 4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen zu unterstützen und die Architekten in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 5. die Architektenliste zu führen, die Festlegungen des Architektengesetzes und dieser Ordnung zu erfüllen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,

6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens und der Architektur gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu unterbreiten und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige für die Berufsaufgaben gemäß § 2 des Architektengesetzes. vorzuschlagen, zu prüfen und zu benennen,
9. bei der Regelung und Durchführung von Wettbewerben zu beraten, mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Wettbewerbsbedingungen mit den geltenden zentralen, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Im Einzelfall ist innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen Einspruch in schriftlicher Form gegenüber dem Auslober zu erheben. Bei Überschreitung der Frist gilt die Auslobung als bestätigt.

(2) Die Architektenkammern können nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen verbindlich sein, so muß die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppen der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Architektenkammern sind nach den im Abs. 2 genannten Grundsätzen berechtigt, gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zu schaffen.

§ 5

Satzung der Architektenkammern

- (1) Die Architektenkammern geben sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über
 1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
 2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Architektenkammer,

3. die Untergliederung der Architektenkammer,
4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie die Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffend, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst Tätigen in Vertreterversammlung und Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
8. die Form und Art der Bekanntmachung.

§ 6

Finanzwesen

(1) Der Finanzbedarf der Architektenkammern, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, wird durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Architektenkammern können innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. die Eintragung in die Architektenliste und andere Amtshandlungen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Der § 14 des Architektengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Kammern erlassen zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Beiträge können nach der Höhe des Einkommens der Mitglieder gestaffelt werden.

(3) Die Kammern haben eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungs-

legung und Prüfung enthält. Sie hat in jedem Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsgebarens entsprechen.

(4) Kammerbeiträge sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) der Kammern können wie andere Abgaben eingefordert werden. Die Beitreibung erfolgt auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Titels.

§ 7

Auskünfte

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Architektenkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Ehrenverfahren aussetzen würde. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§ 8

Organe

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß,
4. der Ehrenausschuß.

(2) Den Organen einer Kammer können nur Mitglieder angehören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie für deren Vertreter. Die in die Organe einer Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(3) Scheidet ein in ein Kammerorgan berufenes Mitglied während einer Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Amt. Wird ein Mitglied eines Kammerorgans nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4. in ein anderes Kammerorgan gewählt, so scheidet es aus dem ersten Amt aus.

(4) Unbeschadet der Satzung kann die Kammer neben den Organen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben dienen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollten mindestens der Vertreterversammlung angehören.

(5) Die Tätigkeit von Mitgliedern der Kammer in Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Diese Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse. Die Tätigkeit der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses ist zu vergüten. Die Höhe der Entschädigungen und Vergütungen setzt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 8.

§ 9

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung und gemäß der Satzung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder sollte fünf Jahre betragen.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat zu beschließen über

1. die Satzung,
2. die in dieser Ordnung vorgesehenen weiteren Ordnungen,
3. den Haushaltsplan,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,

5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
8. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Ausschüssen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
9. die Bildung eines oder mehrerer Schlichtungsausschüsse, des Ehrenausschusses sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder,
10. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte, sofern dazu entsprechende Regelungen getroffen wurden,
11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe, Ausschüsse und für Sachverständige sowie die Höhe der Vergütung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses,
12. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.

(4) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. bis 3., 7. und 10. bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Das gilt auch im Falle von Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. und 2. sind in der von der Satzung bestimmten Form und Art bekannt zu machen.

(6) Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. bis 4., bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

§ 11

Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Eintragungsausschusses und den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vor.

(4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefaßt und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

§ 12

Eintragungsausschuß

- (1) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die in einer nach oben offenen Liste zu erfassen sind. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, wobei 3 Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung angehören müssen. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 6 des Architektengesetzes entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Angestellte der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen.

§ 13

Schlichtungsausschuß

- (1) Zur freiwilligen gütigen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist in jeder Architektenkammer mindestens ein Schlichtungsausschuß zu bilden. Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, von denen zwei Architekten sein müssen. Der Schlichtungsausschuß arbeitet auf der Grundlage einer von ihm auszuarbeitenden und von der Vertreterversammlung zu bestätigenden Schlichtungsordnung.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anruf durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

§ 14

Ahndung der Verletzung von Berufspflichten

Bis zur Schaffung von Verwaltungsgerichten und dort einzurichtenden Berufsgerichten hat die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten in einem Ehrenverfahren über einen bei der Architektenkammer zu bildenden Ehrenausschuß zu erfolgen.

§ 15

Ehrenausschuß

(1) Dem Ehrenausschuß gehören der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern an. Für den Vorsitzenden können Vertreter bestellt werden. Der Vorsitzende, die Vertreter und die Beisitzer dürfen nicht Angestellte der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende, die Vertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenausschuß entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der seine Vertreter und die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Bei Entscheidungen im Ehrenverfahren muß mindestens ein Beisitzer der Beschäftigungsart des Betroffenen angehören.

(5) Der Vorsitzende und die Vertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen.

§ 16

Ehrenverfahren

(1) Die Mitglieder der Kammern haben sich wegen berufsunwürdigen Verhaltens in einem Ehrenverfahren zu verantworten. Berufsunwürdig verhält sich, wer die Berufspflichten verletzt.

Auf Antrag eines Mitgliedes muß eine Entscheidung über sein Verhalten in einem Ehrenverfahren herbeigeführt werden.

(2) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuß statt.

(3) Berufspolitische, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(4) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(5) Ist das Mitglied in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet wurde.

§ 17

Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis 10.000 DM,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Kammer,

4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,

5. Löschung aus der Liste.

(2) Die in Abs. 1 Ziffern 2. bis 4. genannten Maßnahmen können nebeneinander verfügt werden.

(3) Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gilt das Strafgesetzbuch entsprechend. Verstößt ein Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten zugleich mit der Strafverfolgung.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsmittel, Aufsicht

§ 12

Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie Beschwerdeverfahren

Für Ordnungswidrigkeiten und ihre Bekämpfung sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Architektengesetzes entsprechend. Das Beschwerdeverfahren gemäß § 12 des Architektengesetzes gilt auch gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die jeweilige Architektenkammer führt das für Bauwesen zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unbeschadet weitergehender Vorschriften des Architektengesetzes und dieser Ordnung darüber zu wachen, daß die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Satzungen und auf der Grundlage einer geordneten Finanzgebarung ausübt.

§ 20

Durchführung der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Aufschluß über deren Angelegenheit verlangen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz, die Satzung oder die Ordnungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.
- (4) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.
- (5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.
- (6) Zu den Tagungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen jederzeit zu hören. Eine Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.
- (7) Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.